

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 30

Satzung der Studierendenschaft der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 8. Juli 2025

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft

- § 1 Rechtsstellung und Ergänzungsordnungen
- § 2 Mitglieder der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft
- § 4 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 5 Organe der Studierendenschaft

Zweiter Abschnitt

Studierendenparlament und Ausschüsse

- § 6 Studierendenparlament
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments
- § 8 Vorstand des Studierendenparlaments
- § 9 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments
- § 10 Allgemeiner Studierendenausschuss

Dritter Abschnitt

Studentische Vollversammlung

- § 11 Studentische Vollversammlung
- § 12 Einberufung der Vollversammlung
- § 13 Ablauf der Vollversammlung

Vierter Abschnitt

Fachschaften

§ 14 Fachschaften

Fünfter Abschnitt

Wahlen, Beschlussfassung und Abstimmungen

§ 15 Urabstimmung

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Begriffsbestimmungen

§ 17 Wahlen

Sechster Abschnitt

Vermögen und Wirtschaftsführung

§ 18 Vermögen

§ 19 Finanzmittel

§ 20 Haushalts- und Finanzführung

Siebter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 21 Aufsicht

§ 22 Öffentlichkeit

§ 23 Änderungen

§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

ABKÜRZUNGSVORBEMERKUNG

In dieser Satzung und den Ergänzungsordnungen, die Teil dieser Satzung sind, bezeichnet

AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
AStA-RO	AStA-Rahmenordnung
BO	Beitragsordnung
DAO	Darlehensordnung
FS	Fachschaft
FSV	Fachschaftsvertretung
FSR	Fachschaftsvertretungsrat
FS-RO	Fachschaftsrahmenordnung
HFPA	Haushalts- und Finanzprüfungsausschuss
HFO	Haushalts- und Finanzführungsordnung
TH OWL	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
HG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
HWVO	Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW
RKO	Reisekostenordnung
StuPa	Studierendenparlament
StuPa- GO	Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
WO	Wahlordnung
WV	Werteverordnung
SVV	Studentische Vollversammlung

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft

§ 1

Rechtsstellung und Ergänzungsordnungen

- (1) Gemäß § 53 Absatz 1 HG ist die Studierendenschaft eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der TH OWL.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.
- (3) Ergänzungsordnungen sind geltende und verpflichtende Erweiterungen bzw. Untergliederungen dieser Satzung. Dies sind im Einzelnen:
 - (a) Die *Wahlordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen WO genannt, in der die Einzelheiten über die Wahlen zu Organen und Ämtern der Studierendenschaft der TH OWL geregelt sind.
 - (b) Die *Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsverordnungen HFO genannt, in der die Einzelheiten über die Haushalts- und Finanzführung geregelt sind.
 - (c) Die *Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen BO genannt, in der die Einzelheiten über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen geregelt sind.
 - (d) Die *Fachschaftsrahmenordnung der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen FS-RO genannt, in der die Einzelheiten über den Aufbau, die Ämter und Befugnisse sowie die Aufgaben der FS, FSV und des FSR geregelt sind.
 - (e) Die *AStA-Rahmenordnung der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen AStA-RO genannt, in der die Einzelheiten über den Aufbau, die Befugnisse, die Aufgaben und die Mitglieder des AStA geregelt sind.
 - (f) Die *Reisekostenordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen RKO genannt, in der die Einzelheiten über die Erstattung und die Höhe der Reisekosten geregelt sind.
 - (g) Die *Darlehensordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen DAO genannt, in der die Einzelheiten über die Höhe, Antragsstellung und Vergabe von Darlehen geregelt sind.

- (h) Die *Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen StuPa-GO genannt, in der die Einzelheiten zur Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlamentes, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder und Allgemeines zu den Sitzungen geregelt sind.
- (i) Die *Werteverordnung der Studierendenschaft der TH OWL*, folgend und in allen Ergänzungsordnungen WV genannt, in der die Einzelheiten der von der Studierendenschaft vertretenen Werte, sowie das Handeln bei widerhandeln geregelt ist.

§ 2

Mitglieder der Studierendenschaft

Mitglieder der Studierendenschaft sind alle eingeschriebenen Studierenden der TH OWL.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft gehört zu den Rechten der Mitglieder. Die Tätigkeiten und Ämter innerhalb der Studierendenschaft sind ehrenamtlich.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit es diese Satzung und die Wahlordnung nicht anders regeln.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge und Anfragen an alle Organe der Studierendenschaft, sowie deren Ausschüsse oder Kommissionen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln, soweit sich aus der StuPa-GO nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen sowie deren Änderungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

- (6) Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger:in eines Amtes oder einer Funktion zur Kenntnis gelangen und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund einer besonderen Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Insbesondere gilt dies für diejenigen Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Es ist untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 4

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Vorrangige Aufgabe der Gremien der Studierendenschaft ist die Vertretung der Interessen der Studierenden im Rahmen des Hochschulgesetzes, sowie die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören insbesondere:
- (a) die Beteiligung an der Selbstverwaltung der TH OWL und ihren Einrichtungen sowie allgemein an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß Hochschulgesetz NRW mitzuwirken,
 - (b) die Förderung der Studierenden in ihrem Bemühen um politisches Denken und Handeln und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein sowie die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
 - (c) die fachliche, wirtschaftliche und soziale Vertretung und Unterstützung von Studierenden,
 - (d) das Verhindern und ggf. Aufklären von Diskriminierungen an der TH OWL,
 - (e) die Vertretung und Unterstützung besonderer Interessen benachteiligter Personen oder Minderheiten an der TH OWL,
 - (f) die Pflege örtlicher, überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
 - (g) den Studierendensport zu fördern und
 - (h) kulturelle Veranstaltungen zu fördern

- (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichungen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die oder der Verfasser:in ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 5

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
- (a) das Studierendenparlament (StuPa),
 - (b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - (c) die studentische Vollversammlung (SVV)
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich zudem in so viele FS, wie Fachbereiche und Einrichtungen mit mindestens einem eigenständigen Studiengang an der TH OWL existieren. Die jeweilige FS trägt die offizielle Bezeichnung des jeweiligen Fachbereiches oder Einrichtung. Das Organ der Fachschaft ist die Fachschaftsvertretung.
- (3) Mit Ausnahme der Sitzungen des StuPa dürfen die Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlauf gefasst werden.

Zweiter Abschnitt

Studierendenparlament und Ausschüsse

§ 6

Studierendenparlament

- (1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der TH OWL.

- (2) Die Mitglieder des StuPa sind in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählte Vertreter:innen der Studierendenschaft der TH OWL. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen. Sie sind nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des StuPa dürfen kein Amt im Vorstand des AStA nach § 2 Absatz 1 der AStA-RO innehaben.
- (4) Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des StuPa beträgt maximal 25.
- (5) Die Amtszeit des StuPa beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPas und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten StuPas. Die Festlegung des Wahltermins regelt die Wahlordnung.
- (6) Scheiden im Laufe einer Amtszeit Mitglieder aus dem StuPa aus und stehen keine oder nicht mehr genügend Ersatzkandidat:innen zum Nachrücken zur Verfügung, so vermindert sich die Zahl der Sitze im StuPa. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder weniger als 13 beträgt, sind unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben. Werden innerhalb einer laufenden Amtszeit des StuPas Neuwahlen erforderlich, so endet die Amtszeit zum Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Konstituierung. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten StuPas kommissarisch im Amt.
- (7) Ein Mitglied des StuPa scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus durch:
 - (a) erfolgte Exmatrikulation,
 - (b) Rücktritt, der dem StuPa-Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
 - (c) zweimaliges unentschuldigtes Fehlen an StuPa-Sitzungen.
 - (d) Verstoß gegen § 3 Absatz 6
 - (e) Annahme eines Amtes nach § 2 Absatz 1 AStA-RO
- (8) Wird ein Mitglied des StuPa von der Hochschule beurlaubt, so hat das Mitglied den StuPa-Vorstand zu unterrichten. Das Mandat nimmt bei einer Einzelkandidatur die oder der Kandidat:in mit der nächsthöheren Stimmenzahl für den Zeitraum der Beurlaubung wahr. Im Falle eines Listen-Mandats übernimmt die nächste Person auf der Liste den Sitz für den Zeitraum der Beurlaubung. Sie oder er ist darüber vom StuPa-Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- (9) Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Vor einem solchen Beschluss hat das StuPa den Termin der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu bilden, falls ein solcher nicht besteht.
- (10) Mitgliedern steht die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €/Sitzung zu. Dieses kann weder reduziert noch gestrichen werden, solange das Mitglied bei der Sitzung mindestens 90 Minuten der aktiven Sitzung oder die gesamte Sitzung anwesend war.
- (11) Der Vorstand des StuPa bekommt nach Abschluss seiner Amtszeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Erster Vorsitz: 250,00 €

Zweiter Vorsitz: 150,00 €

Bei Ab- und Neuwahl des Vorstands steht dem ab- und neugewählten Vorstand jeweils der prozentuale Anteil der Sitzungen während der Legislatur zu. Die Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Parlaments für einzelne Mitglieder des Vorstands oder den gesamten Vorstand gekürzt oder vollständig gestrichen werden.

- (12) Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 10 und 11 werden mit Beginn der darauffolgenden Legislatur in Gänze ausgezahlt.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa wählt:
- (a) die Mitglieder des AStA,
 - (b) die Mitglieder aller weiteren Ausschüsse und Kommissionen des StuPa,
 - (c) die studentischen Mitglieder der TH OWL in die Gremien des Studierendenwerkes.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- (a) Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,

- (b) Koordinierend darauf hinzuwirken, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Studierendenschaft, des Studierendenwerks, sowie der TH OWL und ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben entsprechend § 4 wahrnehmen,
- (c) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft,
- (d) Beschlussfassung über die Satzung der Studierendenschaft der TH OWL sowie die Ergänzungsordnungen der Studierendenschaft als Teile der Satzung,
- (e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Kontrolle über dessen Ausführung / Einhaltung,
- (f) Abnahme des Rechenschaftsberichts des FSR,
- (g) Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des AStA einschließlich des Vorsitzes, der Kassenverwaltung und des StuPa-Vorstands,
- (h) Durchführung der Urabstimmung nach Maßgabe des § 15,
- (i) Beschlussfassung mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über umgehende Neuwahlen,
- (j) Einsetzung bzw. Einberufung von Ausschüssen und Kommissionen nach Bedarf, wobei jedes Mitglied der Studierendenschaft gewählt werden kann; § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Vorstand des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz und ggf. maximal zwei weiteren Beisitzenden.
- (3) Die Mitglieder des StuPa-Vorstands dürfen kein Amt innehaben, welches in einem Fachschafts-Vorstand nach § 5 Absatz 2 FS-RO angesiedelt ist. Ausgenommen ist die vorübergehende kommissarische Übernahme eines Amtes bzw. einer Aufgabe (maximal drei Monate).
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einberufung des StuPa und die Leitung der Sitzungen.

§ 9

Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung den HFPA als ständigen Ausschuss. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder des HFPA dürfen nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen bevollmächtigt werden und müssen, wenn zuvor mit einer solchen Position vertraut, entlastet worden sein. Der HFPA hat die Aufgaben des Haushaltsausschusses nach dem Hochschulgesetz NRW und der HWVO sowie die der Kassenprüfer:innen nach HWVO zu erfüllen.
- (2) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Wahlvorstand zu bilden. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören.
- (3) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Protokoll-Ausschuss zu wählen, dass für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig ist. Ihm muss mindestens eine Person angehören, welches kein Amt in einem AStA-Vorstand oder FS-Vorstand innehat. Diese Person sollte kein Mitglied des StuPa sein. Es dürfen maximal zwei Personen während einer Sitzung Protokoll führen. Diese Person ist berechtigt, bei nicht-öffentlichen Tagungspunkten einer StuPa-Sitzung teilzunehmen.
- (4) Das StuPa kann nach Bedarf zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere ständige und nichtständige Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft, § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Über die Befugnisse, Kompetenzen, den Titel, Mittel, die Amtszeit, die Anzahl der Mitglieder, Einschränkungen der Mitglieder und über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse entscheidet das StuPa soweit keine rechtlichen Vorgaben bestehen. Wird nichts anderes entschieden, gilt für die Ausschüsse - soweit anwendbar - die StuPa-GO.
- (6) Veränderungen in der Zusammensetzung des StuPa während einer Amtsperiode bleiben ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung bereits gebildeter Ausschüsse.
- (7) Jeder Ausschuss muss innerhalb von zwei Wochen nach seiner Berufung aus seiner Mitte einen Vorsitz wählen. Der Vorsitz ist dem StuPa rechenschaftspflichtig.

- (8) Die Protokolle, Ergebnisse und Veröffentlichungen der Ausschüsse und Kommissionen werden in der nächstmöglichen Sitzung des StuPa verlesen oder bekannt gegeben. Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des StuPa und erfolgt über das Protokoll des StuPa.
- (9) Ausschüsse und Kommissionen stehen nach Ende der Legislaturperiode Aufwandsentschädigungen zu. Diese sind wie folgt geregelt:
 - (a) Dem HFPA stehen insgesamt bis zu 450,00 € zu, wobei die Verteilung dem Vorsitz des Ausschusses obliegt,
 - (b) Dem Wahlausschuss stehen insgesamt bis zu 300,00 € zu, wobei die Verteilung dem Vorsitz des Ausschusses obliegt,
 - (c) Dem Protokoll-Ausschuss stehen 25,00 € pro Person und pro Sitzung zu, in welcher Protokoll geführt wurde
 - (d) Bei Ausschüssen und Kommissionen, welche nicht in § 9 Absätze 1-3 aufgeführt werden, darf der Vorsitz des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission eine Aufwandsentschädigung am Ende einer Legislatur beantragen. Die Aufwandsentschädigung darf eine Summe von 75,00 € pro Person oder 400,00 € für den gesamten Ausschuss oder Kommission nicht überschreiten

§ 10

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Gemäß § 55 Absatz 1 HG vertritt der Allgemeine Studierendenausschuss die Studierendenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Näheres regelt die AStA-RO.

Dritter Abschnitt

Studentische Vollversammlung

§ 11

Studentische Vollversammlung

- (1) Die Studierendenschaft kann zum Zwecke der Information und Diskussion zu einer Vollversammlung eingeladen werden. Sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft. Abstimmungen haben nur empfehlenden Charakter. Tagesordnungspunkte der Vollversammlung können mit einer Urabstimmung nach § 15 der Satzung gekoppelt werden.

- (2) Eine Vollversammlung kann für die gesamte Studierendenschaft, die Studierendenschaft an einem Hochschulstandort oder für einen Fachbereich einberufen werden. Die folgenden Regelungen gelten entsprechend

§ 12

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Das StuPa kann eine Vollversammlung einberufen, wenn folgendes vorliegt:
 - (a) Ein Beschluss des StuPa,
 - (b) Ein Beschluss des AStA-Vorstandes,
 - (c) Ein einstimmiger Beschluss der betroffenen Fachschaftsvertretungen im Fachschaftsrat
 - (d) Ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der betroffenen Studierendenschaft

- (2) Das StuPa setzt unverzüglich für die Vorbereitung eine Vollversammlungskommission ein.

- (3) Die Vollversammlungskommission kann zu ihrer Unterstützung Helfer:innen einsetzen.

- (4) Die Kommission ist mit der Bekanntgabe, Vorbereitung und der Erstellung der Tagesordnung der Vollversammlung beauftragt.

- (5) Der Vorstand des StuPa fungiert bei der Vollversammlung als Sitzungsleitung, solange niemand anderes bestimmt wird.
- (6) Die Protokollführung der Vollversammlung muss mindestens aus drei Personen bestehen und wird vom StuPa bestimmt.
- (7) Die Bekanntgabe der Vollversammlung hat mindestens 21 Tage vor Durchführung zu erfolgen.
- (8) Studierende können Redebeiträge zu Tagesordnungspunkten anmelden. Dies muss mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung bei der Vollversammlungskommission geschehen. Die Tagesordnung wird im Anschluss um die Redebeiträge ergänzt.
- (9) Die Vollversammlung muss außerhalb der vorlesungsfreien Zeit, zwischen Montag und Freitag, sowie an keinem Feiertag im Land NRW stattfinden.
- (10) Die Bekanntmachung der Vollversammlung muss folgendes beinhalten:
 - (a) Datum, Ort und Zeit der Vollversammlung
 - (b) Sache, welche der Grund der Einberufung der Vollversammlung ist
 - (c) Tagesordnung
 - (d) Namentliche Aufführung der Versammlungsleitung und Protokollführung
- (11) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 - (a) Eröffnung durch die Versammlungsleitung
 - (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (c) Information der Gremien der Studierendenschaft
 - (d) Behandlung der Sache
 - (e) Ende der Vollversammlung

§ 13

Ablauf der Vollversammlung

- (1) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden die nicht-studentische Hochschulöffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird zu Beginn der Vollversammlung begründet, beraten und entschieden. In einem nicht-öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.
- (2) In der Vollversammlung ist der Abstimmungs- oder Beratungsgegenstand von dem Vorsitz des jeweiligen Organs oder der bzw. die Sprecher:in in der Gruppe, welche bzw. welches die Einberufung beantragt hat bzw. dem Vorsitz der Studierenden, die eine Einberufung beantragt haben, vorzustellen. Hiernach folgen die angemeldeten Redebeiträge, die allgemeine Dauer von Redebeiträgen kann im Vorfeld von der Vollversammlungskommission zeitlich begrenzt werden. Danach folgt die Möglichkeit der Diskussion über den Abstimmungs- oder Beratungsgegenstand, es können im Vorfeld Regelungen für den Ablauf der Diskussion von der Vollversammlungskommission getroffen werden.
- (3) Nach der Diskussion ist durch die Versammlungsleitung eine Abstimmung durchzuführen, Abstimmungen benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Studierendenschaft. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Ist diese Abstimmung nicht eindeutig, wird diese mittels Stimmkarten wiederholt. Abstimmungen bezüglich eines Tagesordnungspunktes, welcher in Verknüpfung mit einer Urabstimmung sind, erfolgen direkt mittels Stimmkarten. Im Fall von Abstimmungen mittels Stimmkarten kann das Ergebnis bis zu zwei Tage nach der Vollversammlung veröffentlicht werden.
- (4) Das protokollierte Abstimmungsergebnis wird abhängig von seinem Gegenstand von der Versammlungsleitung an den AStA oder das StuPa zur Ausführung oder Entscheidungsfindung weitergeleitet.
- (5) Das Protokoll wird als Verlaufsprotokoll geführt, das Folgendes enthalten muss:
 - (a) Datum, Ort und Zeit der Vollversammlung
 - (b) Namentliche Aufführung der Versammlungsleitung und Protokollführung

- (c) Tagesordnung
 - (d) Beschlüsse
 - (e) Anwesenheitsliste im Anhang des Protokolls
- (6) Das angefertigte Protokoll wird von der Versammlungsleitung der Bestätigung vorgelegt und dem Studierendenparlament zu seiner der Vollversammlung folgenden Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (7) Für den weiteren Sitzungsablauf gilt die StuPa-GO.

Vierter Abschnitt

Fachschaften

§ 14

Fachschaften

- (1) Gemeinsames übergeordnetes Organ aller Fachschaften ist der Fachschaftsrat. Er ist ein Koordinierungs- und Informationsgremium. Er soll die Kommunikation der Fachschaftsvertretungen untereinander und mit den Organen der Studierendenschaft fördern, die Interessen der Fachschaftsvertretungen vertreten und die Fachschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Sitzungen des FSR sollen alle vier Wochen mindestens aber zweimal pro Semester stattfinden. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der den Fachschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel stichprobenartig zu kontrollieren.
- (3) Das Organ jeder Fachschaft ist die Fachschaftsvertretung.
- (4) Die Fachschaftsvertretung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft und wählt den Fachschaftsvorstand.
- (5) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus.

- (6) Näheres regelt die FSRO.

Fünfter Abschnitt

Wahlen, Beschlussfassung und Abstimmungen

§ 15

Urabstimmung

- (1) Das StuPa hat eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangen oder das StuPa dies beschließt.
- (2) Für die Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa unverzüglich nach der Beschlussfassung zur Urabstimmung eine Urabstimmungskommission ein, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss. Die Kommission kann zu ihrer Unterstützung Helfer:innen einsetzen.
- (3) Die Urabstimmungskommission des StuPas führt die Urabstimmung innerhalb fünf Wochen nach der Beschlussfassung zur Urabstimmung durch. Die Urabstimmung findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen an jedem Standort statt. Jede bzw. jeder Studierende gibt seine Stimme an ihrem bzw. seinem Hochschulstandort ab. Zur Durchführung der Urabstimmung finden die Bestimmungen der WO der Studierendenschaft der TH OWL Anwendung.
- (4) Die Urabstimmungskommission gibt den Beschluss zur Urabstimmung und den zur Abstimmung vorgelegten Text unverzüglich nach der Beschlussfassung bekannt.
- (5) Beschlüsse, die durch Urabstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (6) Beschlüsse, die durch Urabstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst werden, haben empfehlenden Charakter für die Organe der Studierendenschaft, wenn weniger als 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

- (7) Gegenstand der Urabstimmung kann nicht sein:
- (a) direkte Wahl oder Abwahl einzelner Organe,
 - (b) direkte Wahl oder Abwahl einzelner Mitglieder,
 - (c) allgemeine personelle Angelegenheiten oder
 - (d) finanzielle Angelegenheiten.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Begriffsbestimmungen

- (1) Alle Organe, Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Eine „einfache Mehrheit“ ist gegeben, wenn ein:e Kandidat:in oder Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Dabei gelten Enthaltungen als Verzicht auf die Stimmabgabe.
- (4) Eine „absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ist gegeben, wenn ein:e Kandidat:in oder Antrag mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält.
- (5) Eine „absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“ ist gegeben, wenn ein:e Kandidat:in oder Antrag mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums erhält.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes eines Organs, Ausschusses oder einer Kommission ist bei einer Beschlussfassung eines Gremiums eine geheime oder namentliche Abstimmung durchzuführen. Wird eines oder beides verlangt, ist jeweiliges zu verwenden.

§ 17

Wahlen

- (1) Die Wahl der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften wird durch die Wahlordnung (WO) der Studierendenschaft der TH OWL geregelt.
- (2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.
- (3) Die Studierendenschaft hat die Möglichkeit, bei der Hochschulleitung Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen zu beantragen.

Sechster Abschnitt

Vermögen und Finanzierung

§ 18

Vermögen

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HG haften die Hochschule und das Land nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (3) Gemäß § 57 Absatz 5 HG haften Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft für eine absichtlich oder grob fahrlässig verletzte, ihm oder ihr obliegende Pflicht und hat der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19

Finanzmittel

- (d) Finanzmittel der Studierendenschaft sind Beiträge und sonstige Einnahmen.

- (e) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom StuPa mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (f) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 20

Haushalts- und Finanzführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt dem Hochschulgesetz NRW (HG NRW), der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO-NRW), dieser Satzung der Studierendenschaft sowie der Haushalts- und Finanzführungsordnung (HFO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (b) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Siebter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt gemäß § 53 Absatz 6 und § 76 Absatz 2 bis 4 HG NRW das Präsidium der TH OWL aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.
- (2) Die Aufsichten innerhalb der Gremien der Studierendenschaft sind wie folgt strukturiert:
 - (a) Die Aufsicht über die Fachschaften hat der FSR,

- (b) Die Aufsicht über den FSR hat das StuPa,
- (c) die Aufsicht über den AStA hat das StuPa,
- (d) das StuPa kann bei internen Anliegen als eigene Aufsicht fungieren.

§ 22

Öffentlichkeit

- (1) Die Beschlüsse aller Organe sind zu veröffentlichen, ausgenommen sind vertrauliche Angelegenheiten. Als vertrauliche Angelegenheiten gelten insbesondere Sachverhalte, bei denen persönliche Daten Dritter von Belang sind, wie bei Personalangelegenheiten von Angestellten und Beauftragten der Studierendenschaft, sowie bei Darlehensanträgen von Studierenden. Ob es sich um eine vertrauliche Angelegenheit handelt, entscheidet der Vorstand des betroffenen Organs. Die Veröffentlichung erfolgt nach § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft StuPa und AStA sowie FSR und FSV können zum Ende der Amtszeit eine öffentliche schriftliche Stellungnahme im Rahmen der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben von einem anderen Organ einfordern. Diese wird vom StuPa zu Beginn der neuen Amtszeiten in einem Studierendenschaftsbericht veröffentlicht.
- (3) Alle Organe, Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft tagen hochschulöffentlich, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Veröffentlichung von Informationen findet über die Website des StuPa sowie zusätzlich durch den AStA an den Bekanntmachungsbrettern jedes Standortes statt. Diese gibt es an folgenden Stellen:

Detmold: Gebäude 2 Ebene 0 am Schwarzen Brett unter der Treppe

Höxter: Gebäude 2 Ebene 2 zwischen den Räumen 2.203 und 2.205

Lemgo: Gebäude 1 Ebene 1 im Foyer

§ 23

Änderungen

- (1) Entsprechend des § 53 Absatz 4 des HG werden Änderungen dieser Satzung vom StuPa mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden oder dem Justizariat aus redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Das StuPa ist über diesen Beschluss per E-Mail in Kenntnis zu setzen und über den Inhalt dieses Absatzes zu belehren. Jedes Mitglied kann innerhalb von fünf Tagen, ausgenommen Samstage, Sonntage sowie Feiertage des Landes NRW, Einspruch erheben. Falls Einspruch erhoben wird, ist der Beschluss des Vorstands unwirksam und die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (3) Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 veröffentlicht werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für alle Ergänzungsordnungen.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL vom 26. Januar 2022 (Verkündungsblatt 2022/Nr. 10) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.